

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

36. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. September 1982	Nummer 49
---------------------	---	------------------

Glied-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
315	7. 8. 1982	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die einstufige Juristenausbildung (EJAO)	552
315	7. 8. 1982	Neunte Verordnung zur Änderung der Juristenausbildungsordnung (JAO)	552

315

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die
einstufige Juristenausbildung (EJAO)**

Vom 7. August 1982

Aufgrund des § 34 a Abs. 2 des Juristenausbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1979 (GV. NW. S. 260), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 1982 (GV. NW. S. 346), wird nach Anhörung des Justizausschusses des Landtags im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten, dem Innenminister, dem Finanzminister, dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und dem Minister für Wissenschaft und Forschung verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die einstufige Juristenausbildung (EJAO) vom 28. September 1974 (GV. NW. S. 1026), geändert durch Verordnung vom 11. November 1981 (GV. NW. S. 632), wird wie folgt geändert:

1. § 19 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefaßt: „Zwei der Prüfer sollen Professoren des Rechts an einer wissenschaftlichen Hochschule des Landes und an einer Universität gemäß § 5 tätig sein.“

2. § 35 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Aufsichtsarbeiten werden von jeweils 2 Prüfern selbständig begutachtet und bewertet. Mindestens einer der Prüfer muß dem in § 4 Abs. 4 Nr. 2 und 3 JAG bezeichneten Personenkreis angehören. Kommen die beiden Prüfer auch nach Beratung nicht zu einem übereinstimmenden Ergebnis, so werden Note und Punktwert endgültig im Rahmen der Bewertung durch die beiden Prüfer von einem dritten Prüfer festgelegt, der vom Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes bestimmt wird.“

3. § 37 erhält folgende Fassung:

§ 37

Die Leistungen in Teil I der Abschlußprüfung genügen für die Teilnahme an der weiteren Ausbildung, wenn

1. der Durchschnittspunktwert aller Prüfungsleistungen 4,00 Punkte nicht unterschreitet oder mindestens 4 Prüfungsleistungen mit ausreichend oder besser bewertet worden sind und
2. der Durchschnittspunktwert aller schriftlichen Prüfungsleistungen 3,00 Punkte nicht unterschreitet.“

4. § 41 entfällt.

5. **§ 47**

a) § 47 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Nr. 1 Satz 1 wird das Gesetzeszitat

„§ 31 Abs. 3 Nr. 2 JAG“ durch

„§ 31 Abs. 4 Nr. 2 JAG“ ersetzt.

In Nr. 2 Satz 1 wird das Gesetzeszitat

„§ 31 Abs. 3 Nr. 3 JAG“ in

„§ 31 Abs. 4 Nr. 3 JAG“ abgeändert.

b) § 47 Abs. 2 erhält folgende Neufassung:

„(2) Wer die Abschlußprüfung bestanden hat, erhält über das Ergebnis ein Zeugnis; in dem Zeugnis ist die Gesamtnote mit Notenbezeichnung und Punktwert anzugeben. Auf Antrag werden dem Teilnehmer zusätzlich Bescheinigungen

a) über die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen in der Abschlußprüfung

b) über das Ausbildungsgebiet seiner Schwerpunktausbildung und über die Bewertung der Prüfungsleistungen in Teil II der Abschlußprüfung

erteilt.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

Artikel III

Für diejenigen Teilnehmer, die mit der Abschlußprüfung Teil I erstmals vor dem Inkrafttreten dieser Verord-

nung begonnen haben, sind die Vorschriften über die einstufige Juristenausbildung in der bis zum 1. 1. 1983 geltenden Fassung anzuwenden.

Artikel IV

Der Justizminister wird ermächtigt, die Überschrift und den Wortlaut der Verordnung über die einstufige Juristenausbildung (EJAO) unter Berücksichtigung der Änderungen durch diese Verordnung neu bekanntzumachen und dabei, soweit dies erforderlich ist, die Paragraphenfolge zu ändern und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Düsseldorf, den 7. August 1982

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Inge Donnep

– GV. NW. 1982 S. 552.

315

**Neunte Verordnung
zur Änderung der Juristenausbildungsordnung
(JAO)**

Vom 7. August 1982

Aufgrund des § 34 Absatz 1 des Juristenausbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1979 (GV. NW. S. 260), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 1982 (GV. NW. S. 346), wird nach Anhörung des Justizausschusses des Landtags im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten, dem Innenminister, dem Finanzminister und dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales verordnet:

Artikel I

Die Juristenausbildungsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1979 (GV. NW. S. 267), geändert durch Verordnung vom 4. Dezember 1981 (GV. NW. S. 695), wird wie folgt geändert:

1. § 8 a Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei einer abweichenden Begutachtung von Aufsichtsarbeiten ist eine Beratung der beiden Prüfer (§ 11 Absatz 1 JAG) erforderlich.“

2. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Prüfungsnote und“ durch die Worte:

„Gesamtnote oder“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Prüfungsnote“ durch das Wort „Gesamtnote“ ersetzt.

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Alle Punktwerte sind bis auf zwei Dezimalstellen ohne Auf- oder Abrundung rechnerisch zu ermitteln.“

d) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt neu gefaßt:

„(5) Fehler bei der Errechnung des Punktwertes und der Notenbezeichnung für die Gesamtnote können von Amts wegen durch das Justizprüfungsamt berichtigt werden.“

Absatz 5 Satz 2 entfällt; die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 2 und 3.

3. In § 13 Absatz 1 wird das Wort „Prüfungsnote“ durch das Wort „Gesamtnote“ ersetzt.

4. a) In § 14 Absatz 1 Nr. 6 werden die Worte „Prüfungsnote und“ durch die Worte „Gesamtnote oder“ ersetzt.

b) In § 14 Absatz 1 Nr. 7 wird das Wort „Prüfungsnote“ durch das Wort „Gesamtnote“ ersetzt.

5. a) § 33 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist Dienstvorgesetzter und als solcher zuständig für die beamtenrechtlichen Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten des Referendars der Präsi-

dent des Landgerichts, dem der Referendar als Stammdienststelle zugewiesen worden ist, während der Ausbildung bei einer Verwaltungsbehörde (§ 23 Absatz 2 Nr. 3 JAG) der Regierungspräsident, in dessen Bezirk die Ausbildung erfolgt.
Abweichend von Satz 1 ist zuständig für alle die Ausbildung leitenden Entscheidungen der Präsident des Oberlandesgerichts.“

- b) Im Klammerzusatz von § 33 Absatz 3 werden die Worte „Absatz 2 Satz 2“ durch die Worte „Absatz 5“ ersetzt.

6. § 34 erhält folgende Fassung:

„§ 34

(1) Soweit die Leistungen nicht bereits während der Ausbildungszeit erbracht worden sind, soll sich die zweite juristische Staatsprüfung ohne Zwischenraum an den letzten Abschnitt der Ausbildung anschließen.

(2) Im vorletzten Ausbildungsmonat meldet der Präsident des Oberlandesgerichts den Referendar dem Landesjustizprüfungsamt zur Prüfung. Die Personalakten sind nach Ablauf der Ausbildung nachzureichen.

(3) Dienstvorgesetzter des Referendars nach Beendigung der Ausbildung ist bis zur Beendigung des Prüfungsverfahrens der Präsident des Oberlandesgerichts, dessen Bezirk der Referendar am Ende der Ausbildung angehört hat.“

7. § 34 a entfällt.

8. § 34 „b“ erhält die Bezeichnung § 34 „a“.

9. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die in Absatz 2 genannten Aufgaben sind grundsätzlich während der Ausbildungszeit zu bearbeiten. Frühestens können bearbeitet werden

1. die in Absatz 2 Nr. 1 genannte Aufgabe nach Beendigung der Ausbildung bei einem ordentlichen Gericht in Zivilsachen (§ 16 Absatz 1 Nr. 1);
2. die in Absatz 2 Nr. 2 genannte Aufgabe nach Beendigung der Ausbildung bei einer Staatsanwaltschaft oder einem Gericht in Strafsachen (§ 16 Absatz 1 Nr. 2);
3. die in Absatz 2 Nr. 3 genannte Aufgabe nach Beendigung der Ausbildung bei einer Kommunalverwaltung oder einem Regierungspräsidenten (§ 16 Absatz 1 Nr. 3);
4. die in Absatz 2 Nr. 4 genannte Aufgabe nach Beendigung der Ausbildung bei einem Rechtsanwalt (§ 16 Absatz 1 Nr. 5).“

b) Nach Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) Der Referendar kann im Rahmen der vom Landesjustizprüfungsamt vorgesehenen Termine den Zeitpunkt der Anfertigung einer Aufsichtsarbeit zwischen dem in Absatz 5 Satz 2 genannten Zeitpunkt und dem Ablauf des vorletzten Ausbildungsmonats durch Erklärung gegenüber dem Präsidenten des Oberlandesgerichts wählen. Liefert er zu dem gewählten Zeitpunkt die Arbeit mit genügender Entschuldigung nicht ab, so wird er zu dem nächstmöglichen Zeitpunkt wiederum geladen. Liefert er auch dann die Arbeit mit genügender Entschuldigung nicht ab, so soll er für den letzten Ausbildungsmonat zur endgültigen Anfertigung der Arbeit geladen werden; dies gilt auch, soweit der Referendar bis zum letzten Ausbildungsmonat sein Wahlrecht nicht ausgeübt hat, und im Fall von Wiederholungsprüfungen. Für die im letzten Ausbildungsmonat noch zu fertigenden Aufsichtsarbeiten gilt § 10 Absatz 2 Satz 2 entsprechend.“

c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

d) Nach § 35 Absatz 7 wird folgender Absatz 8 eingefügt:

„(8) Das Ergebnis der Aufsichtsarbeiten wird dem Referendar mitgeteilt, sobald Noten und Punktwerte endgültig festgelegt sind.“

10. a) § 37 a Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Anschließend entscheidet er unter Ermittlung des Punktwertes für die Gesamtnote oder – soweit erforderlich – für die einzelnen Prüfungsabschnitte über das Ergebnis der Prüfung.“

b) § 37 a Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Punktwert für die Gesamtnote wird errechnet, indem die Punktzahl der Bewertung der praktischen häuslichen Arbeit mit 30, jeder Aufsichtsarbeit mit 7,5, des Vortrages nach Akten mit 10, des Prüfungsgesprächs mit 30 vervielfältigt und sodann die Summe durch 100 geteilt wird.“

c) § 37 a Absatz 3 entfällt.

d) § 37 a Absatz 4 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) In der Prüfungsniederschrift (§ 14) sind zusätzlich Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach § 32 Absatz 1 JAG festzustellen.“

e) § 37 a Absatz 5 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Im Zeugnis (§ 13) ist die Gesamtnote mit Notenbezeichnung und Punktwert anzugeben. Auf Antrag werden dem Prüfling zusätzlich die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und der Ausbildungsabschnitte bescheinigt.“

11. § 38 erhält folgende Fassung:

„§ 38

Im übrigen gelten die Vorschriften des § 5, § 6 Absatz 2 Satz 2 bis 4, Absatz 3 und 4, § 7 Absatz 1 Satz 2 und 3, der §§ 8 und 8 a, des § 9 Absatz 2 bis 4, Absatz 5 Satz 2, Absatz 6 und 7, § 10 Absatz 1, Buchstaben a) und c), Absatz 3 und 4, § 11, § 12 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 bis 5 sowie der §§ 13 und 14 entsprechend.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

Artikel III

Die vorstehenden Bestimmungen des Artikels I Nr. 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10 und 11 sind auf Prüfungen anzuwenden, die nach dem 1. Januar 1983 beginnen. Handelt es sich um eine Wiederholungsprüfung, so sind die genannten Bestimmungen nicht anwendbar, wenn die erste Prüfung vor dem 1. Januar 1983 begonnen wurde.

Artikel IV

Der Justizminister wird ermächtigt, die Überschriften und den Wortlaut der Juristenausbildungsordnung unter Berücksichtigung der Änderungen durch diese Verordnung neu bekanntzumachen und dabei, soweit dies erforderlich ist, die Paragraphenfolge zu ändern und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Düsseldorf, den 7. August 1982

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Inge Donnepp

Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 8888/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 41,30 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 82,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 8888/241/293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0340-681 X